

BEBAUUNGSPLAN EVERS WINKEL

TEILPLAN <BRINKE SÜD> NR.7.01

3. ÄNDERUNG - Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG



Abzeichnung der Flurkarte

Kreis Warendorf
 Gemarkung Everswinkel
 Gemeinde
 Flur 10
 Ungef. Maßstab 1:1000
 (Leukartierung)

Gebühren 20 DM 00 Pf.
 Geb. Buch I Nr. 8
 Rechnungsjahr 1973
 Kreis Warendorf, Katasteramt

ERNÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN sind:
 Der § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 in der Fassung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656 bzw. SGV NW 2020), die §§ 2 bis 8 und 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970, die Bestimmungen der Bau-nutzungsverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968 und der § 103 der Bauordnung NW vom 25.6.1962 in der Fassung vom 27.1.1970.

LEGENDE

- a) BESTAND
- Gebäude
 - Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummern
- b) FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
- Umgrenzung der Fläche, für die die Änderung beschlossen wurde.
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Überbaubare Grundstücksfläche. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl bestimmt, soweit es nicht durch die dargestellte überbaubare Grundstücksfläche eingeschränkt wird.
 - WA** Allgemeines Wohngebiet. Ausnahmen gemäß § 4 (3) sind zugelassen.
 - 03** Grundflächenzahl
 - 06** Geschossflächenzahl
 - o** Offene Bauweise
 - I II** Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
 - ⓪ Ⓛ** Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 - Straßenbegrenzungslinie
 - P** Parkplatz
 - Sichtdreieck. Innerhalb der Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen über 0,70 m Höhe, gemessen ab Straßenkrone, unzulässig.
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Firstrichtung.
 - Trafostation
- c) GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN
- 1) Für Gebäude I zulässige Dachneigung 25 bis 35 °.
 - 2) Für Gebäude ⓪ zulässige Dachneigung 47 bis 50 °; Dach über Erdgeschoss mit Drenpel max. 0,50 m.
 - 3) Die angegebene Firstrichtung ist zwingend.
 - 4) Die übrigen Festsetzungen bleiben wie im Bebauungsplan von 1966 angegeben.
- d) NACHRICHTLICH
- Vorgesehene Hausstellung
 - Vorgesehene Grundstücksteilung

Für Baulinien, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die städtebauliche Planung durchführbar ist.
 Warendorf, den

Für die städtebauliche Planung:
 Münster /W., den 4. Juni 1973

gez. WERNER SCHRÖETER ARCHITEXT BDA

und § 13
 Dieser Plan wurde gemäß § 2 (1) des BBauG durch Beschluß vom 18.12.1972 . . .
 der Gemeinde Everswinkel aufgestellt.
 Everswinkel, den 11.9.1973

gez. Schulze Tertilt Bürgermeister
 gez. J. Lohmann Ratsmitglied
 gez. Kipp Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des BBauG in der Zeit vom
 bis öffentlich ausgelegen.
 Everswinkel, den

Gemeindedirektor

Auf Grund des § 10 BBauG vom 23.6.1960 und des § 4 der 1. DVO zum BBauG vom 29.11.1960 in der Fassung vom 21.4.1970 in Verbindung mit § 9 (2) BBauG hat die Gemeinde Everswinkel diesen Plan am 14.8.1973
 als Satzung beschlossen.
 Everswinkel, den 11.9.1973

gez. Schulze Tertilt Bürgermeister
 gez. J. Lohmann Ratsmitglied
 gez. Kipp Schriftführer

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BBauG genehmigt worden.
 Münster /W., den

Der Regierungspräsident
 im Auftrage

Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG sowie Ort und Zeit der Auslegung ist am 7. Sept. 1973 . . . erfolgt.
 Everswinkel, den 11.9.1973

L.S. gez. Guntermann Gemeindedirektor.

AUSFERTIGUNG